

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 9. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2024)

zum Thema:

Behandlung von Parlamentarischen Anfragen durch den Senat Wegner

und **Antwort** vom 26. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2024)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17804
vom 9. Januar 2024
über Behandlung von Parlamentarischen Anfragen durch den Senat Wegner

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten betrifft Nachfragen zu acht unterschiedlichen Schriftlichen Anfragen, die dieser mit Ausnahme der von Frage 7 betroffenen Anfrage zuvor einzeln gestellt hatte. Der Senat bittet in Zukunft auf „gebündelte“ Nachfragen zu verzichten, um koordinierende Verwaltungsaufwände zu verringern. Vorliegend hat die federführende Senatsverwaltung die Bearbeitung der Schriftlichen Anfrage koordiniert, und die Zulieferungen der weiteren betroffenen Ressorts in die Antwort übernommen.

1) Auf meine Anfrage 19/17148 hat der Senat zu Frage 1) bis 4) mitgeteilt, es lägen keine Informationen vor bzw. diese würden nicht erhoben.

Vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs weise ich letztmalig darauf hin, dass diese Daten jedenfalls teilweise in den Landesbeteiligungen vorliegen und beschafft werden können und müssen (vgl. BayVerfGH, nVwZ 2007, 204 <206>; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 326) der Senat dazu auch verpflichtet ist, um ein Wissensdefizit des Parlamentes auszugleichen und nach bestem Wissen zu antworten.

„Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der (Staats)regierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird. Soweit ein Staatsminister namens der Staatsregierung antwortet, kommt es nicht auf dessen Wissen, sondern auf dasjenige der Staatsregierung an. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die (Staats)regierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was

mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird“, vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2009 - Vf. 133-I-08.

„Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die (Bundes)regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Sie muss alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen“, vgl. Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11.

Für die Verfassung von Berlin gilt analog nichts anderes. Ich bitte daher erneut um Beantwortung der Fragen zu 1) bis 4) aus meiner Anfrage 19/17148.

Zu 1.:

Die Fragen 1) bis 4) der Schriftlichen Anfrage 19/17148 bezogen sich auf Anzahl und Daten zu Personen, die sich in Berlin wegen „Long Covid“ in ärztlicher Behandlung befinden. Die Antwort des Senats aus der Schriftlichen Anfrage 19/17148 ist nach wie vor zutreffend: Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor. Diese Daten werden statistisch nicht erhoben.

2) Auf meine Anfrage 19/17156 hat der Senat zu Frage 4) bis 17) mitgeteilt, er sei nach seiner insoweit unbelegten Auffassung lediglich verpflichtet, einen etwaigen Informationsvorsprung der Exekutive auszugleichen und verweigert insoweit pauschal die Beantwortung der Fragen zu 4) bis 17).

Diese Verweigerung erachtet der Unterzeichner als unzulässig, denn „ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen, genügt in keinem Fall. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist substantiiert, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. Eine substantiierte Begründung der ablehnenden Entscheidung ist unentbehrliche Grundlage auch der (verfassungs-)gerichtlichen Kontrolle, die andernfalls weitgehend zur Disposition der Bundesregierung stünde“, vgl. BVerfGE 147, 50 (149 Rn. 253 ff.)

Zudem ist das Fragerecht nicht auf bestimmte Themenbereiche begrenzt und nicht nur auf Tatsachen bezogen. Zulässig sind auch hypothetische Fragen und Fragen mit Prognosecharakter, vgl. VerfGH Thüringen, 19.12.2008 - VerfGH 35/07.

Ich bitte daher noch einmal um Beantwortung meiner Fragen zu 4) bis 17) aus der Anfrage 19/17156.

Zu 2:

Der Abgeordnete möchte mit den Fragen 4) bis 17) der Schriftlichen Anfrage 19/17156 die Auffassung des Senats zu bestimmten Sachverhalten im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der durch Art. 5 des Grundgesetzes gewährleiteten Meinungsfreiheit erfahren. Der Ausgleich von Informationsvorsprüngen der Regierung gegenüber dem Parlament entspricht dem Kerngehalt des verfassungsrechtlich garantierten Informationsanspruch von Abgeordneten. Die Regierung schafft mit ihren Antworten auf parlamentarische Anfragen die Voraussetzungen für eine sachgerechte Arbeit des Parlaments (vgl. BVerfGE 147, 50, 126). Das Fragerecht des Abgeordneten erstreckt sich aber nur auf Bereiche, für die die Regierung verantwortlich ist. Dies führt dazu, dass der Senat nicht verpflichtet ist, sich zu Vorgängen aus dem Verantwortungsbereich

eines anderen Verfassungsorgans eine Meinung zu bilden und diese auf eine parlamentarische Anfrage hin mitzuteilen. Nur wenn eine Meinungsbildung bereits stattgefunden hat, ist deren Ergebnis auf Verlangen hin auch offenzulegen (BVerfGE 139, 194, 230). Danach ist der Senat nicht gehalten, die von dem Abgeordneten genannten Sachverhalte zu bewerten. Darüber hinaus hat der Senat in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/17156 ergänzend mitgeteilt, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, einschließlich der zum Grundrecht der Meinungsfreiheit entwickelten Grundsätze, für ihn uneingeschränkt maßgeblich sind.

3) Auf meine Anfrage 19/17157 hat der Senat zu Frage 1), 2), 6) und 7) unvollständig geantwortet und mitgeteilt, er sei zur Informationsbeschaffung nicht verpflichtet und der Beantwortung der Anfrage stünden private Interessen Dritter entgegen.

Diese Verweigerung erachtet der Unterzeichner als unzulässig, denn „ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen, genügt in keinem Fall. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist substantiiert, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. Eine substantiierte Begründung der ablehnenden Entscheidung ist unentbehrliche Grundlage auch der (verfassungs-)gerichtlichen Kontrolle, die andernfalls weitgehend zur Disposition der Bundesregierung stünde“, vgl. BVerfGE 147, 50 (149 Rn. 253 ff.)

Vertraglich vereinbarte oder einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen sind für sich nicht geeignet, das Frage- und Informationsrecht zu beschränken, vgl. Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11.

Vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs weise ich letztmalig darauf hin, dass diese Daten jedenfalls teilweise in den Landesbeteiligungen vorliegen und beschafft werden können und müssen (vgl. BayVerfGH, nVwZ 2007, 204 <206>; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 326) der Senat dazu auch verpflichtet ist, um ein Wissensdefizit des Parlamentes auszugleichen und nach bestem Wissen zu antworten.

„Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der (Staats)regierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird. Soweit ein Staatsminister namens der Staatsregierung antwortet, kommt es nicht auf dessen Wissen, sondern auf dasjenige der Staatsregierung an. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die (Staats)regierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird“, vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2009 - Vf. 133-I-08.

„Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die (Bundes)regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Sie muss alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen“, vgl. Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11.

Für die Verfassung von Berlin gilt analog nichts anderes. Ich bitte daher erneut um Beantwortung der vorgenannten Fragen.

Zu 3.:

Es verbleibt mit Blick auf die Fragen 1 und 2 der in Bezug genommenen Anfrage bei der im Rahmen der Schriftlichen Anfrage 19/17 157 abgegebenen Stellungnahme zu den Erkenntnissen des Senats über die Eigentumsverhältnisse der Immobilie „Quartier 206“.

Weitergehende Informationen wurden nicht durch „ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen“, verweigert. Der Senat hat keine eigenen Erkenntnisse zu der Fragestellung in Ziffer 1 der Schriftlichen Anfrage 19/17 157. Die erbetenen Informationen könnten nur durch eine erst durchzuführende Einsichtnahme in das Grundbuch beziehungsweise die genannten Zwangsversteigerungsakten erlangt werden. Der Senat hat aber nur dann Nachforschungen anzustellen, wenn der Verantwortungsbereich der Regierung betroffen ist (siehe Bayerischer VerfGH, Entscheidung vom 22. Mai 2014, Vf. 53-IVa-13, juris Rn. 38; Bayerischer VerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12 – juris Rn. 76; dahingehend auch VerfGH Berlin, Beschluss vom 28. August 2019, VerfGH 52/19, juris Rn. 28). Dies ist nicht der Fall. Gerichtsaufgaben und auch bei den Amtsgerichten durchgeführte Grundbuchaufgaben unterliegen grundsätzlich der gerichtlichen Unabhängigkeit, weshalb der Verantwortungsbereich des Senats insoweit nicht eröffnet ist (vgl. dazu etwa Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 18. Februar 2015, 92/14, veröffentlicht unter gesetze.berlin.de, Rdnr. 38).

Im Übrigen darf die Justizverwaltung zu Eigentumsverhältnissen und Zwangsversteigerungsverfahren allein aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Gerichte und das Grundbuch jedoch auch keine Auskünfte geben, da hierdurch bundesgesetzlich geregelte Einsichts- und Auskunftsrechte zum Beispiel ins Grundbuch (siehe § 12 Absatz 1 Grundbuchordnung (GBO)), die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, ausgehebelt würden. Auch Landesrecht einschließlich der Landesverfassung kann die Voraussetzungen für eine Einsicht in entsprechende Unterlagen etwa nach der Grundbuchordnung nicht herabsetzen (siehe Bundesgerichtshof, Beschluss vom 9. Januar 2020, V ZB 98/19, veröffentlicht unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en>, Rdnr. 15). Es geht daher nicht um vertragliche oder einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen, sondern um das vorrangig zu beachtende Bundesrecht betreffend den spezifischen Fall von Grundbucheinsichtsrechten.

Dem Abgeordneten bleibt es unabhängig davon unbenommen, den für diesen Fall vorgesehenen Weg zu beschreiten und beim Amtsgericht Einsicht in das Grundbuch zu beantragen.

Zu den in der Schriftlichen Anfrage 19/17 157 zu Ziffern 6 und 7 gestellten Fragen wird mitgeteilt, dass eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung nicht gegeben wurde. Zu den übrigen Teilen der Fragen liegen keine Erkenntnisse vor.

4) Auf meine Anfrage 19/17146 hat der Senat zu Frage 1) und 2) mitgeteilt, es lägen keine Informationen vor bzw. diese würden nicht erhoben.

Vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs weise ich letztmalig darauf hin, dass diese Daten jedenfalls teilweise bei der Polizei Berlin vorliegen und beschafft werden können und müssen (vgl. BayVerfGH, nVwZ 2007, 204 <206>; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 326) der Senat

dazu auch verpflichtet ist, um ein Wissensdefizit des Parlamentes auszugleichen und nach bestem Wissen zu antworten.

Es mag der zuständige Staatssekretär als Fachfremder nicht wissen, aber mit dem System Bowi 21 kann jede einzelne Tatbestandsnummer recherchiert werden und wie viele Anzeigen jede einzelne Organisationseinheit gefertigt hat.

„Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der (Staats)regierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird. Soweit ein Staatsminister namens der Staatsregierung antwortet, kommt es nicht auf dessen Wissen, sondern auf dasjenige der Staatsregierung an. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die (Staats)regierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird“, vgl.

SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2009 - Vf. 133-I-08.

„Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die (Bundes)regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Sie muss alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen“, vgl. Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11.

Für die Verfassung von Berlin gilt analog nichts anderes. Ich bitte daher erneut um Beantwortung der vorgenannten Fragen.

Zu 4.:

Die vom Senat gegebene Antwort zu Fragen 1) und 2) der Schriftlichen Anfrage 19/17146 (Geisterradler) ist weiterhin zutreffend. Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht. Es existiert keine abfragbare Tatbestandsnummer in BOWI 21, die ausschließlich den in der Frage formulierten Tatbestand abbildet.

5) Auf meine Anfrage 19/17164 hat der Senat zu Frage 1) und 4) unvollständig geantwortet und nicht die erfragten Daten nach aktuellem besten Wissen mitgeteilt, sondern pauschal auf – nicht aktuelle – Berichte verwiesen.

Vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs weise ich letztmalig darauf hin, dass diese Daten aktuell jedenfalls in den jeweiligen Landesbeteiligungen vorliegen und beschafft werden können und müssen (vgl. BayVerfGH, nVwZ 2007, 204 <206>; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 326) der Senat dazu auch verpflichtet ist, um ein Wissensdefizit des Parlamentes auszugleichen und nach bestem Wissen zu antworten.

„Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der (Staats)regierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird. Soweit ein Staatsminister namens der Staatsregierung antwortet, kommt es nicht auf dessen Wissen, sondern auf dasjenige der Staatsregierung an. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die (Staats)regierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird“, vgl.

SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2009 - Vf. 133-I-08.

„Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die (Bundes)regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in

Erfahrung bringen kann. Sie muss alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen“, vgl. Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11.

Für die Verfassung von Berlin gilt analog nichts anderes. Ich bitte daher erneut um Beantwortung der vorgenannten Fragen zum aktuellen Stand, auch bezogen auf Frage 4) zum Stand 31.12.2023.

Zu 5.:

Die Fragen 1) und 4) der Schriftlichen Anfrage 19/17164 betreffen Umfang und erwirtschafteten Überschuss der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften. Der Senat verweist erneut auf die Angaben im Gesamtbericht 2022 der landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU). Neuere Angaben liegen dem Senat nicht vor. Die Daten für 2023 werden erst im Laufe des ersten Halbjahres 2024 ermittelt.

6) Auf meine Anfrage 19/17160 hat der Senat zu Frage 5) bis 7) mitgeteilt, er sei der Auffassung, es handele sich um abstrakte Rechtsfragen.

Dabei mag der Senat übersehen haben, dass die Fragen des Unterzeichners sich durchweg auf die Wertung durch die Berliner Strafverfolgungsbehörden beziehen, also das Vorliegen – oder Nichtvorliegen – nebst Inhalt einer eindeutigen Vorgabe für die weisungsgebundene Anklagebehörde zur rechtlichen Behandlung eines tatsächlichen Tatgeschehens.

Die Verweigerung der konkreten Beantwortung erachtet der Unterzeichner als unzulässig, denn „ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen, genügt in keinem Fall. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist substantiiert, nicht lediglich formelhaft, darzulegen.

Eine substantiierte Begründung der ablehnenden Entscheidung ist unentbehrliche Grundlage auch der (verfassungs-)gerichtlichen Kontrolle, die andernfalls weitgehend zur Disposition der Bundesregierung stünde“, vgl. BVerfGE 147, 50 (149 Rn. 253 ff.)

Zudem ist das Fragerecht nicht auf bestimmte Themenbereiche begrenzt und nicht nur auf Tatsachen bezogen. Zulässig sind auch hypothetische Fragen und Fragen mit Prognosecharakter, vgl. VerfGH Thüringen, 19.12.2008 - VerfGH 35/07.

Ich bitte daher noch einmal um Beantwortung der oben genannten Fragen.

Zu 6.:

Der Beantwortung der Fragen zu 5) bis 7) aus der Anfrage 19/17160 ist nichts hinzuzufügen. Die abschließende Beurteilung der Frage, ob ein bestimmtes Geschehen strafbar ist, obliegt den Strafverfolgungsbehörden und zuletzt den Gerichten, nicht jedoch dem Senat.

7) Auf meine Anfrage 19/17548 hat der Senat zu Frage 3) und 5) lediglich pauschal mitgeteilt, es lägen keine automatisierten Informationen vor und deren Beschaffung – der Einsatz einer weniger Beamter – würde „die Funktionsfähigkeit der Exekutive gefährden“.

Eine derartig formelhafte Begründung ist unzulässig, der Aufwand ist zu beziffern. Zudem wäre jedenfalls eine Teilantwort zu erteilen: „Schließlich darf die Regierung bei etwaiger Unzumutbarkeit einer vollständigen Antwort eine Teilantwort – im Sinne einer auf erkennbar unvollständiger Informationserhebung

gründenden Antwort – nicht allein mit der Begründung verweigern, sie schulde nur vollständige Antworten. Sollte auch dies nicht möglich sein, müsste die Bundesregierung zumindest den Aufwand, der die Unzumutbarkeit begründen soll, so umschreiben, dass die Fragesteller diesen auf Plausibilität und den Schluss der Unzumutbarkeit auf seine Richtigkeit überprüfen können“, vgl. Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11.

Vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs weise ich letztmalig darauf hin, dass diese Daten jedenfalls bei der Polizei Berlin vorliegen und beschafft werden können und müssen (vgl. BayVerfGH, nVwZ 2007, 204 <206>; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 326) der Senat dazu auch verpflichtet ist, um ein Wissensdefizit des Parlamentes auszugleichen und nach bestem Wissen zu antworten.

„Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der (Staats)regierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird. Soweit ein Staatsminister namens der Staatsregierung antwortet, kommt es nicht auf dessen Wissen, sondern auf dasjenige der Staatsregierung an. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die (Staats)regierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird“, vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2009 - Vf. 133-I-08.

„Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die (Bundes)regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Sie muss alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen“, vgl. Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11.

Für die Verfassung von Berlin gilt analog nichts anderes. Ich bitte daher erneut um Beantwortung der oben genannten Fragen.

Zu 7.:

Die in Bezug genommene Schriftliche Anfrage 19/17548 ist nicht von dem Fragesteller gestellt worden und enthält auch keine Fragen 3) oder 5). Eine Beantwortung der Frage 7 durch den Senat ist somit nicht möglich.

8) Auf meine Anfrage 19/17207 hat der auf Frage 3) Senat mitgeteilt, „nach Aussage der BVG“ lägen die Kosten für die Verbreitung der beworbenen Grafik mit einem Aufruf zur Teilnahme an einer politischen Kundgebung „schätzungsweise zwischen 100 und 1000 Euro.“

Vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs weise ich letztmalig darauf hin, dass diese Daten jedenfalls bei der BVG präzise vorliegen und beschafft werden können und müssen (vgl. BayVerfGH, nVwZ 2007, 204 <206>; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 326) der Senat dazu auch verpflichtet ist, um ein Wissensdefizit des Parlamentes auszugleichen und nach bestem Wissen zu antworten.

„Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der (Staats)regierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird. Soweit ein Staatsminister namens der Staatsregierung antwortet, kommt es nicht auf dessen Wissen, sondern auf dasjenige der Staatsregierung an. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die (Staats)regierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird“, vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2009 - Vf. 133-I-08.

„Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die (Bundes)regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Sie muss alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung

ausschöpfen“, vgl. Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11.

Davon ausgehend, dass die BVG AöR buchhalterisch ordnungsgemäß geführt wird, wird diese ohne weiteres in der Lage sein, präzise anzugeben, welcher Betrag für die Bewerbung dieser politischen Werbung – nach hiesiger Auffassung rechtswidrig unter Verstoß gegen die Neutralitätspflicht – ausgegeben worden ist.

Der Betrag lässt sich ohne Weiteres aus dem Werbekonto der BVG beim Konzern META ansehen und ist daher mitzuteilen.

Zu 8.:

Die BVG teilt mit, dass die Bewerbungskosten des besagten Posts bei Meta für Instagram 342,38 Euro und für Facebook 204,64 Euro betragen haben.

Berlin, den 26. Januar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport